



öffentlich (ö)

nichtöffentlich (nö)

GZ.: 023.421

Datum:

08.11.2011

Vorgang: Vorlage AJS 12/2011

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss					
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales	27.10.2011		x		nö
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	22.11.2011			x	

Beratungsgegenstand:

Bildungs- und Teilhabepaket (Bund)

Familienpass der Stadt Remseck am Neckar: Erweiterung des Kriterienkatalogs

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Fachbereichs wird zur Kenntnis genommen.

Der Erweiterung des Kriterienkatalogs zur Gewährung der Leistungen des Remsecker Familienpasses um das Kriterium "Kinderzuschlag" wird zugestimmt.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt:

zur Verfügung.

Beschluss führt bei HHSt:

zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Seit dem 1.1.2011 können für Kinder, wenn sie oder ihre Eltern

- Leistungsberechtigt nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach §2 AsylbLG erhalten oder
- Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung beantragt werden. Diese Leistungen werden als Individualleistung berechnet.

Die Leistungen beinhalten Mittel für:

- Lernförderung,
- Mittagessen für Kita, Hort und Schule (das Essensgeld wird auf Antrag übernommen, die Kinder zahlen pro Essen 1 Euro Selbstkostenanteil, ein Nachweis muss erbracht werden),
- Kultur, Sport und Freizeit; Ausflüge in Kita und Schule (für diese Leistungen stehen insgesamt pro Leistungsberechtigtem Kind 120 Euro pro Jahr zur Verfügung),
- Schulbedarf (den Leistungsempfängern werden 100 Euro pro Kind und Jahr ausgezahlt) und
- Schülerbeförderung.

Der **Remsecker Familienpass** stellt für folgende BürgerInnen mit Kindern unter 18 Jahren (Hauptwohnsitz in Remseck) ebenfalls Leistungen zur Verfügung:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sofern kein Anspruch auf Sozial- oder Jugendhilfe besteht)
- Wohngeldempfänger

Für diesen Berechtigtenkreis stellt die Stadt im Geltungszeitraum bewilligter Leistungen folgende Ermäßigungen bereit:

- 50 % Ermäßigung für die Betreuung von Kleinkindern und Kindergartenkindern
- 20 % Ermäßigung für die Betreuung von Hort- und Kernzeitkindern
- 20 % Ermäßigung für die Angebote der Jugendmusikschule
- 30 % Ermäßigung für die Angebote der Stadtranderholung

Seit **Inkrafttreten des Gesetzes zu Bildung- und Teilhabe** hat die Verwaltung einen besonderen Schwerpunkt auf die Weitergabe der Informationen an die Leistungsberechtigten gelegt, um den Kindern und Jugendlichen die Unterstützung zukommen zu lassen.

Besonders beobachteten wir, wie sich die Antragsvergabe und -bewilligung entwickelten und wie die Höhe der bewilligten Gelder ausfiel. Von den Kommunen und ihrer Fachämter wurde mit Umsetzungsproblemen gerechnet, die auch eintraten. Zum einen gehören die Inanspruchnehmer der oben genannten Leistungen eher zu den bildungsfernen Menschen, die über die üblichen Kanäle der Informationsweitergabe nicht erreicht wurden. Zum anderen waren viele Städte und Landkreise von der kaum strukturierten Abwicklung zur Umsetzung des Gesetzes überrascht worden. Es waren keine Anträge vorhanden und Bearbeitungs- und Beratungsstellen mussten erst aufgebaut werden.

Für die Stadt Remseck war von besonderer Bedeutung, dass wir davon ausgingen, dass der vorhandene Familienpass der Stadt auf die neuen Leistungen angepasst werden muss, aber keine Daten zur Verfügung standen, um dies im gebotenen Rahmen durchzuführen. Wir haben daher die Empfehlung des Städtetages aufgenommen und abgewartet, um dann mit der gebotenen Übersicht reagieren zu können.

Nach 10 Monaten lässt sich Folgendes zusammenfassen:

An der Information der Betroffenen hat sich die Stadt erfolgreich beteiligt. Bürgeramt, Wohngeldstelle, Schul- und Kitaverwaltung haben gemeinsam daran gearbeitet, die Bürgerinnen und Bürger durch Presseartikel, persönliche Anschreiben und Annahme der Anträge im Bürgerbüro zu unterstützen. Die Vereine und die Kirchen wurden angeschrieben und über mögliche Unterstützung für einzelne Kindern informiert, in der Konferenz der Schulleitungen wurden die Informationen weitergegeben, um auch die Lehrerinnen und Lehrer in Kenntnis zu setzen. Zusammen mit den Anstrengungen der Bundesregierung hat diese Aufklärung dazu beigetragen, dass die Anzahl der gestellten Anträge stetig steigt und die Leistungen für die Kinder abgerufen werden. Der Landkreis konnte in der Zwischenzeit zwei Stellen einrichten, die nun diese Anträge bearbeiten.

Zum Vorgehen bei einer eventuellen Doppelförderung durch Bildungs- und Teilhabe und Remsecker Familienpass haben wir mit der Kämmerei vereinbart, dass wir den Remsecker Familienpass nachrangig stellen.

Bisher betraf diese Regelung nur Kinder, die an der Spielstadt im Sommer 2011 teilgenommen haben. Eltern, die einen Familienpass vorlegten, mussten den Nachweis erbringen, dass sie einen Antrag auf Bildungs- und Teilhabegelder gestellt hatten. Sollten sie keinen positiven Bescheid bekommen, wirkt der Familienpass uneingeschränkt. Bekommen sie positiven Bescheid über die volle Höhe der Teilnehmerbeiträge, sind die zusätzlichen Leistungen des Familienpasses nicht nötig. Erhalten sie anteilige Leistungen, wird der Restbetrag, der bei der Familie verbleibt, um 30 % ermäßigt.

Daten zum Familienpass der Stadt Remseck:

Der Familienpass wurde 2008 eingeführt und ist bisher von 132 Familien beantragt worden, wobei 59 der ausgestellten Pässe schon abgelaufen sind, nachdem der Berechtigungsgrund wegfiel. Derzeit sind es 76 Familien und mit ihnen 166 Kinder, die von den Leistungen profitieren. Die meiste Unterstützung erhalten Kinder, die Betreuungseinrichtungen der Stadt oder der freien Träger nutzen. Für die Unterstützung der Familien und ihrer Kinder stellt die Stadt Remseck jährlich bisher 21.000 € zur Verfügung, die in diesem Jahr bis Oktober 2011 erst zu etwas mehr als der Hälfte ausgezahlt wurden .

Vorschlag zur Anpassung der Berechtigungskriterien:

Beim Vergleich der Gruppen der Anspruchsberechtigten fällt auf, dass Remseck die Gruppe der AsylbewerberInnen und die Gruppe der Kinderzuschlagsberechtigten nicht als Empfänger der Ermäßigungen des Familienpasses aufgenommen hat. Sozialhilfeempfänger bekommen ebenfalls keine Hilfe, da sie vom Landratsamt zusätzliche Unterstützung erhalten können.

Die Verwaltung schlägt vor, diese beiden genannten Gruppen in den möglichen Empfängerkreis des Familienpasses der Stadt Remseck aufzunehmen und möchte die Kriterien für Bewilligungen aus dem Familienpass der Stadt Remseck folgendermaßen anpassen:

Leistungen nach dem Familienpass kann erhalten:

- Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) und Sozialhilfeempfänger nach dem SGB XII oder nach §2 AsylbLG erhalten (sofern kein Anspruch auf Sozial- oder Jugendhilfe besteht)
- Wohngeldbezieher oder Kinderzuschlagsberechtigte

